

## SATZUNG DES VEREINS »EVANGELISCHE GRUNDSCHULE JENA E.V.«

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen »Evangelische Grundschule Jena« mit Sitz in Jena.  
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz »eingetragener Verein«  
in der abgekürzten Form »e. V.«

### § 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Körperschaft ist die Errichtung und Unterhaltung (Trägerschaft) einer evangelischen Grundschule und aller dem Schulzweck dienlichen oder förderlichen Einrichtungen (insbesondere Hort).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Erziehungsarbeit. Diese soll sich in ihren pädagogischen Konzeptionen orientieren am christlichen Menschenbild und seinen Werten. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Bildung, Erziehung und Betreuung in Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern an deren Bedürfnissen zu orientieren.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August.

### § 3 MITTEL DES VEREINS

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten in der Funktion als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes entgeltlich zu beauftragen.
3. Ein eventueller Jahresüberschuss ist für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen.

### § 4 BEGÜNSTIGUNG

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Stand: 01.09.2014

#### § 5 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Evangelischen Kirchenkreis Jena, der es unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Über die Auflösung oder einen Beitritt des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen zum 1. Februar oder 1. August zu erklären. Gezahlte Beiträge bleiben im Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es – in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, – trotz wiederholter Mahnung mit jeweils 14-tägiger Zahlungsfrist und Ausschlussandrohung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, erkennt es den Ausschluss an. Gezahlte Beiträge bleiben im Verein.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Personen, die besondere Leistungen für den Verein oder die evangelische Grundschule erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung Mitgliedsbeiträge zu zahlen befreit.

#### § 7 MITWIRKUNGSVERBOT

Ein Mitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

#### § 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich (per Brief, E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die im Verein angestellt sind, besitzen für die Wahl zum Vorstand kein Stimmrecht.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
5. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmachtserteilung übertragen. Ein Mitglied kann nur für maximal ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben. Ein Mitglied, das sein Stimmrecht wirksam übertragen hat, gilt als anwesend.
6. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Wahl zum Vorstand
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts
  - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer/innen

#### § 10 VORSTAND

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist.

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Rechnungsführer/in
- einem Beisitzer

Der Vorstand kann Aufgaben der täglichen Verwaltung auf einen Geschäftsführer übertragen.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern christlicher Kirchen (ACK) zusammen. Angestellte des Vereins dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
5. Erforderliche Nachwahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
7. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand kann sich zur fachlichen Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.

#### § 11 RECHNUNGSFÜHRUNG

1. Der/die Rechnungsführer/in verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er/Sie führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
2. Die Rechnungslegungs- und Kassenprüfung wird von zwei Rechnungsprüfer/innen wahrgenommen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Die Rechnungsprüfer/innen legen bei der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

#### § 12 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge oder Jahresbeiträge und jeweils am 1. Februar und 1. August bzw. zum 1. August eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Über die Höhe und Staffelung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt am 07.04.2014 in Kraft und löst  
die geltende Version vom Stand 05.03.2014 ab.

*Dr. Mathias Reiß*

Unterschrift Vorstandsvorsitzender

*M. Villwoth*

Unterschrift Vorstand